Die erste konstitutionelle Monarchie (Kanun-i Esasi – 1876) und ihre Quellen

O. Korkut Kanadoğlu*

I. Vor der Konstitutionellen Monarchie

1. Die innere Dynamik

Über die Wirkungen der inneren Dynamik wurden verschiedene Meinungen vertreten. Diese Meinungen können sich grundsaetzlich in zwei Richtungen verkörpern.

Vor der ersten konstitutionellen Monarchie im Osmanischen Reich ist es zu einer Massenbewegung nicht gekommen¹. Anders als bei der Enstehung der meisten Verfassungen Europas jener Zeit hatte es an einer breiten bürgerlich-nationalen Bewegung gefehlt². Die neue Verfassung war nicht das Ergebnis eines den Idealen demokratischer Herrschaftsform entgegenstrebenden, nationalen, kollektiven Bewusstseins und noch nicht Bestandteil bzw. Produckt einer bestimmten neuen politischen Kultur³.

^{*} Dozent Dr. am Lehrstuhl für Verfassungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultaet, Universitaet Istanbul

Okandan R. G., Amme Hukukumuzun Anahatları, İÜHF Yayınları, İstanbul 1977, S. 197-198.

Üçok C./Mumcu A., Türk Hukuk Tarihi, AÜHF Yayınları, Ankara 1982, S. 318; Rumpf C., Das türkische Verfassungssystem, Harrassowitz Verlag, Wiesbaden 1996, S. 42; Karatepe Ş., Darbeler Anayasalar ve Modernleşme, İz Yayıncılık, İstanbul 1999, S. 93.

Kili S., "1876 Anayasasının Çağdaşlaşma Sorunları Açısından Değerlendirilmesi", in: Kanun-u Esasinin 100. Yılı Armağanı, Ankara 1978, S. 191-193.

Ebenso hier dürfte man die Bemühung von einigen leitenden Personen festzustellen sein. Von diesen war Ahmet Mithat Paşa mit seinen Gedanken und Taetigkeiten Vorkaempfer für die konstitutionelle Monarchie. Auch Namik Kemal und Ziya Paşa verbreiteten geistigen Umstand mit ihren Schriften in einem engen Umfang⁴. Dazu war die oppositionelle Bewegung der Jungosmanen (Genç Osmanlılar), die seit Mitte der sechziger Jahre zunehmender Einfluss auf das geistige Leben der politischen Elite im Osmanischen Reich hatte, noch viel zu schwach⁵.

Bei dieser Verfassung handelt es sich ohnehin um ein octroi des Padişah, weil diese Verfassung von Padişah mit einem Ferman angegeben und in Kraft gesetz wird.

Nach den gegensaetzlichen Meinungen bilden die soziale Anstrengungen die Basis für diese Verfassung. Obwohl diese Verfassung rechtlich eine einseitige Akte von Padişah (Ferman) war, hatten die sozialen Bedürfnisse auf ihren Ursprung zurückzuführen. Diese verfassungsrechtliche Entwicklung könnte man nicht nur mit den Initiativen von Mithat Paşa und einer Gruppe von Intellektuellern erklaeren⁶. In dieser Hinsicht war die Bewegung der Jungosmanen, die seit der Tanzimat-Bewegung für die Freiheiten und Konstitutionalismus befürwortet, keine vorübergehende und putschende Clique, sondern eine bedeutende Opposition-Bewegung, die ein Programm besitzt und die öffentliche Meinung beeinflusst⁷.

Die Vertreter dieser Meinungen, die die Entstehung der konstitutionelle Monarchie als eine von unten nach oben kommende Bewegung bezeichneten, weisen auch darauf hin, dass man nach der verfassungsrechtliche Dynamiken in dem Osmanischen Staatsverband nicht nur in den Aktivismus des "herschenden" Volkes suchen konnte⁸. Der Aufstand diejeniger Provinzen, deren Bewohner aus anderen Völkern bestanden und dagegen die Massnahmen des Osmanischen Reiches könnte man als wesentliche Faktoren für diese erste Verfassungsgebung betrachten.

⁴ Soysal M., Anayasaya Giriş, AÜSBF Yayınları, Ankara 1968, S. 44.

⁵ Rumpf C., Das türkische Verfassungssystem, S. 42.

⁶ Tanör B., Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, Yapı Kredi Yayınları, 9. Baskı, İstanbul 2000, S. 127; Bozkurt G., Batı Hukukunun Türkiye'de Benimsenmesi, Türk Tarih Kurumu Yayınları, Ankara 1996, S. 73.

⁷ Tunaya T. Z., Türkiye Siyasi Hayatında Batılılaşma Hareketleri, İstanbul 1960, S. 64-68.

⁸ Tanör B., Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 127.

2. Die aeussere Dynamik

Die internationale Beziehungen haben bei der Entstehung einer Verfassung und eines konstitutionellen Regimes entscheidende Rolle gespielt. Man sollte diesen Vorgang auch im Osmanischen Reich kurz schildern. Erstmal die Aufstaende der Bosnien und Herzegowina, danach der Serben zusammen mit Bulgaren wurden vom Osmanischen Reich niedergeschlagen. Aber Russland, das der echte Grund dieser Bewegungen war, hat in diesen Streit angegriffen, um im Osmanischen Reich lebenden christlichen Minderheiten unter seinen Schutz zu stellen. Die Westmaechte waren damit einverstanden, dass eine Konferenz in İstanbul für die Lösung des Balkankonflikts veranstaltet wurde.

Mithat Paşa und manche prominente Intellektueller des Osmanischen Reiches haben beabsichtigt, die Verfassung einer konstitutionellen Monarchie in Kraft zu setzen und die anderen Staaten davon zu überzeugen, dass durch diese Weise die seit langer Zeit versprochene Reformen durchgeführt werden konnten. Als die Verfassung (1876) öffentlich bekanntgemacht wurde, begann die Internationale Konferenz in İstanbul. Das Verlangen, Vertrauen in den auslaendischen Laendern zu erwecken und den aeusseren Zwang zu vermindern, spielte bei der Entstehung der Verfassung eine wichtige Rolle⁹.

Die aeusseren Einflüsse konnten nicht nur mit der Rolle der grossen europaeischen Staaten erklaeren. Die verfassungsrechtlichen Experimente der Autonomie und Unabhaengigkeit, die die alten osmanischen Provinzen im Balkangebiet durchgeführt haben, beeinflussten die osmanische Gesellschaft und die politischen Eliten. Das erste Beispiel dieser Experimente war die rumaenische Verfassung von 1864, die das aus zwei Kammern bestehende Parlament vorsah und die konstitutive Zustimmungsgewalt dem Herrscher ausgab. Das Zweite war die serbische Verfassung von 1869, die als Staatsform die konstutionelle Monarchie vorsah. Das letzte Beispiel war die griechische Verfassung von 1864, die erstes parlamentarisches Regierungssystem in Balkanlaendern eingerichtet hat 10.

Elöve M. E., "Anayasal Hareketlerimiz Şeması", İstanbul Barosu Dergisi, Bd. XXXV, Nr. 5-6, 1960, (Sonderdruck), S. 25; Özçelik S., Anayasa Hukuku, C. II, Filiz Kitabevi, İstanbul 1983, S. 53.

¹⁰ Tanör B., Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 129-130.

Die Begriffe wie die Verfassung und das Parlament wurden vor der Verfassung 1876 in dem politischen Leben des Osmanischen Reichs direkt angewendet. Nach dem Erneuerungserlass (Islahat Fermani 1856) wurden durch die Verordnungen über das griechisch - ortodoxe und armenisch – gregorianische Patriarchen¹¹ und Rabbinat, die von den nichtmuslimischen osmanischen Völkern für die innere Verwaltung erlassen und als Verfassung benannt wurden, die Kammer eingerichtet¹².

Bei der Vorbreitung der Verfassung 1876 wurden nicht nur die Verfassungen der europaeischen Staaten verwendet, sondern auch die Beispiele von den Balkanstaaten und osmanischen Völkern waren bemerkenswert.

II. Die Vorbereitung der Verfassung 1876

Indem die Verfassung 1876 sich vorbereitete, dauerte die Meinungsverschiedenheit zwischen den liberalen und konservativen Gruppen an. In diesem Prozess entstanden verschiedene Entwürfe einer Verfassung.

Der erste Entwurf einer Verfassung, die aus 57 Artikeln bestanden, wurde von Mithat Paşa vorbereitet. Nach diesen Entwurf war der Padişah an der Spitze der Exekutive, aber die Einsetzung der Regierung war über ein Vertrauensvotum an die Zustimmung des Abgeordnetenhauses gebunden¹³.

Dieser Entwurf gefiel dem Padişah Abdülhamit II nicht. Er widerstand ihm und beklagte sich darüber, dass dieser Entwurf für den Charakter des Landes ungeeignet war¹⁴. Der Padişah beauftragte Sait Paşa mit der Übersetzung der fransözischen Verfassungen, weil er nicht möchte, dass nur Mithat Paşa mit der Vorbereitung der Verfassung zu tun hatte. Danach verteilte er die von Sait Paşa übersetzende

^{11 &}quot;Das Experiment der verfassungsrechtlichen Verwaltung, das auf der armenischen Verfassung basiert, dehnte sich nach 13 Jahren von der Bestaedigung von dieser Verfassung mit der Annahme der Verfassung 1876 bis nach allem Staatsgebiet aus", so lautet der letzte Satz einer Doktorarbeit, siehe Artanian V., Osmanlı Devleti'nde Ermeni Anayasası'nın Doğuşu 1839-1863, ArasYayıncılık, İstanbul 2004, s.123.

¹² Tanör B., Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri, S. 131.

¹³ Karal E. Z., Osmanlı Tarihi, Bd. VIII, Türk Tarih Kurumu Yayınları, Ankara 1962, S. 218.

¹⁴ Elöve M. E., "Anayasa Hareketlerimizin Şeması", S. 22-23.

Verfassungen an die Minister, um sie für die Vorbereitung der Verfassung verantwortlich zu machen¹⁵. Die Minister machten sich Notizen. So bestand der zweite Entwurf.

Schliesslich wurde der aus zwei Soldaten, 16 hohen Beamten (3 von diesen 16 waren Christen) und 10 Gelehrten bestandene Ausschuss eingerichtet, der mit der Feststellung grundlegenden Vorschriften der Verfassung beauftragt war. Dieser Ausschuss hat für seine Arbeit die vorherigen Entwürfe und manche auslaendische Verfassungen (Belgien, Polen, Preussen usw.) benützt und den eigentlichen Entwurf der Verfassung fertig gemacht. Dieser Entwurf der Verfassung wurde von dem Grosswesir Mithat Paşa und der Minister angenommen und dem Padişah vorgelegt. Bevor der Padişah Abdülhamit II diesen Entwurf als ein Staatsgrundgesetz am 13.12.1876 verkündete, hinzufügte er den Artikel 113 der Verfassung, durch den dem Padişah die Befugnis eingeraeumt wurde, jede Person des Landes zu verbannen, die für die Regierung eine Gefaehrdung darstellte 17. Nebenbei aenderte er diejenige Vorschriften der Verfassung, die die Herrschaftsgewalt des Padişah einschraenken.

III. Die auslaendische verfassungen, die der Verfassung 1876 Pate gestanden haben

Es konnte bei der damals gegebenen Untersuchungen nicht feststellen, von welchen Verfassungen der europaeischen Staaten die Verfassungsgebungstaaetigkeit gepraegt waren. Aber danach hat verschiedene Verfasser vorgebracht, dass der Verfassung 1876 nach Inhalt und Struktur verschiedene auslaendische Verfassungen Pate gestanden haben könnten.

Zum Beispiel führte Arsel¹⁸ aus, dass bei der Entstehung der Verfassung 1876 der direkte Einfluss der französischen Verfassung von 2.8.1875 festzustellen sein dürfte. Aber diese Behauptung wurde nicht angenommen, weil die Mehrheit der Verfasungsausschusmitglieder und

¹⁵ Karal E. Z., Osmanlı Tarihi, Bd. VIII, S. 218.

Einer von diesen war Krikor Odyan, der auch einer von Architekten der armenischen Verfassung von 1860 war. Auch in dieser Hinsicht ist die Verfassung 1876 von der armenischen Verfassung von 1860 beeinflusst, siehe Yumul A., "Osmanli'nin Ilk Anayasası", Toplum ve Bilim Dergisi, No 83, 1999/2000 Kış sayısı, S. 348-349.

¹⁷ Bozkurt G., Batı Hukukunun Türkiye'de Benimsenmesi, S. 64.

¹⁸ Arsel İ., Türk Anayasa Hukukunun Umumi Esasları, C. 1, Ankara 1965, S. 234.

des Hofs gegen die konstitutionelle Monarchie waren und der Padişah nichts mit dem Konstitutionalismus zu tun haben wollte.

Ausserdem stützte sich die französiche Verfassung 1875 auf den Gewaltenteilung-Grundsatz. Der Staatsoberhaupt repraesentierte nur die Exekutive. Er hatte an der Gesetzgebung nicht teilgenommen¹⁹.

Die meisten Verfassungsrechtler, die über dieses Thema arbeiten, vertreten die Ansicht, dass der Verfassung 1876 die belgische Verfassung von 7.2.1831 Pate gestanden hat²⁰.

Eine andere Meinung zu diesem Thema wurde mitgeteilt, dass die preussische Verfassung noch grössere Einflüsse als die belgische Verfassung auf die Verfassung 1876 hat²¹.

Schliesslich kann man die Paralellen der Verfassung 1876 zu der belgischen Verfassung 1831 und der preussischen Verfassung 1851 vergleichend aufweisen, wenn man die Orginalitaeten und Einzelheiten dieser drei Verfassungen übersieht. Um die Aehnlichkeiten und Unterschiede dieser Verfassungen zu praezisieren, ist die Staatsorganisation und Herrschaftsgewalt und der Schutz der Verfassung zu behandeln.

1. Die Staatsorganisation und Herrschaftsgewalt

Nach der Verfassung 1876 gehörte das Sultanat (saltanat) und Kalifat (halifelik) der osmanischen Dynastie und deren grössten Sohn (Art. 3). Diese Regelung über das Sultanat hat gezeigt, dass der Padişah der theokratisch legitimierte Souveraen blieb. Dadurch wurde die Monarchie als Staatsform bestimmt. Die belgische Verfassung 1831 gestaltete die Wahrnehmung der Staatsgewalt, die sie dem König zugestand (Art. 60). Auch die preussische Verfassung sah die Staatsform als die Monarchie vor, indem sie den Herrn des Königstums bestimmte (Art. 53).

Wem gehörte die Souveraenitaet nach diesen Verfassungen? Darüber

Üçok C., "1876 Anayasasının Kaynakları, Özellikle 1851 Prusya Anayasası", in: Türk Parlamentoculuğunun İlk Yüzyılı 1876-1976, Ankara, S. 3-4.

²⁰ Soysal M., Anayasaya Giriş, AÜSBF Yayınları, Ankara 1968, S. 44; Aldıkaçtı O., Anayasa Hukukumuzun Gelişmesi ve 1961 Anayasası, İÜHF Yayınları, İstanbul 1973, S. 52; Okandan R. G., Amme Hukukumuzun Anahatları, İÜHF Yayınları, İstanbul 1971, S. 138; Karatepe Ş., Darbeler Anayasalar ve Modernleşme, S. 93.

²¹ Üçok C., "1876 Anayasasının Kaynakları, Özellikle 1851 Prusya Anayasası", S. 5; Bozkurt G., Batı Hukukunun Türkiye'de Benimsenmesi, S. 69.

gab es in der Verfassung 1876 keine Vorschrift. Sie sprach nicht den Gedanken der Volkssouveraenitaet aus und die Souveraenitaet war implizit das Recht des Padişah. Nach der belgischen Verfassung 1831 ging alle Herrschaftsgewalt vom Volke aus und deren Ausübung richtete sich auf der Verfassung (Art. 25). Die preussische Verfassung enthielt sich darüber wie die Verfassung 1876 keine Vorschrift.

Es ist zu untersuchen, ob jede von diesen Verfassungen die Verfassung einer konstitutionellen Monarchie waren. Darum braucht berüchtsichtigt zu werden, wie die Einsetzung, Kompetenzen und Arbeitsweise der Saatsorganen in diesen Verfassungen geregelt wurden.

a) Die Einsetzung

Als Spitze der Exekutive war der Padişah frei bei der Ernennung und Absetzung des Grosswesirs und der Minister (Art. 7, 27). Die identische Regel existierte in der preussischen Verfassung. Danach gehörte die vollziehende Gewalt nur dem König. Der Ministerpraesident und die Minister wurden von ihm ernannt (Art. 45). Gleiche Vorschriften gab es in der belgischen Verfassung (Art. 29, 65).

Das Parlament (Meclis-i Umumi) bestand aus zwei Kammern. Von denen bestand das Abgeordnetenhaus (Heyet-i Mebusan) aus direkt von den maennlichen Bürgern (auf je 50000 maennliche Bürger ein Abgeordneter) für vier Jahre zu waehlenden Mitgliedern und der höchstens ein Drittel so grosse Senat (Heyet-i Ayan) bestand aus vom Padişah auf Lebensdauer bestimmten Landherren und verdienten Spitzenbeamten (Art. 65, 66, 69). In der preussischen Verfassung wurde auch das aus zwei Kammern bestehende Parlament vorgesehen. Die erste Kammer bestand aus den königlichen Prinzen, den Herrschern der von Preussen abhaengige Fürsten, den vom König ernannte Mitgliedern (höchstens ein Zehntel der Prinzen und Herrscher der Fürsten), den direkt von Bürgern und von der Stadtversammlung waehlenden Mitgliedern (Art. 64). Die zweite Kammer bestand nur aus den waehlenden Mitgliedern (Art. 70). Nach der belgischen Verfassung bestand das Parlament auch aus zwei Kammern. Von denen bestand das Abgeodnetenhaus aus direkt von den maenlichen Bürgern (auf je 40000 maennliche Bürger ein Abgeordneter) für vier Jahre zu waehlenden Mitgliedern und die Mitglieder des Senats wurden von den Laenderparlamenten und direkt den Bürgern der Laender gewachlt (Art. 53).

Diese Regelungen der Verfassung 1876 weisen darauf hin, dass der Padişah bei der Einsetzung des Parlaments –z. B. alle Mitglieder des Senats wurden vom Padişah bestimmt- und der Regierung sehr wirksam war. Deswegen war die Staatsorganisation nach wie vor völlig auf den Padişah zugeschnitten. Die Vorschriften der preussischen Verfassung, nach der eine Gruppe der Mitglieder der ersten Kammer vom König ernannt wurden, haben mehr Aehnlichkeit mit der Verfassung 1876 als die belgische Verfassung, nach der alle Mitglieder des Parlaments durch Wahl bestimmt wurden.

b) Kompetenzen und Arbeitsweise

Die wichtigsten Kompetenzen und Aufgaben des Padişah waren gemaess der Verfassung 1876 folgende: die Ernennung des Grosswesirs und der Minister; der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte; die Minderung oder der Erlass von Strafen; die Durchführung der Gesetze und das Şeriatsrecht; der Erlass der Rechtsverordnungen (Art. 7, 27). Was insgesamt unveraendert blieb, war die dem Padişah durch die erste Verfassung eingeraeumte Kompetenzen, die in einer konstitutionellen Monarchie dem Parlament und der Regierung zu zustehen haben. Daneben gab es andere Beschraenkungen, die von der Vefassung 1876 dem Parlament und der Regierung auferlegt wurden.

Der Grosswesir und die Minister konnten nicht gegen den Padişah Politik betreiben, weil sie von ihm ernannt und abgesetzt wurden. Die Regierung konnte nicht gegen den Padişah durch das Parlament entgegentreten. Denn die politische Verantwortung des Ministerrats gegenüber dem Parlament und das Vertrauensvotum war in der Verfassung nicht festgeschrieben. Es handelte sich nicht um eine solidarische und harmonische Regierung.

Der Padişah übte eine bedeutende Wirkung auf das Parlament aus. Die Gesetzesinitiative stand der Regierung zu, den Parlamentsmitgliedern nur nach vorheriger Zustimmung durch den Padişah. Nach der Zustimmung des Padişah wurde die Gesetzesforderung zuerst an den Staatsrat (Şurayı Devlet – Danıştay) gesandt (Art. 53).

Der vom Staatsrat ausarbeitete Gesetzesentwurf wurde im Abgeordnetenhaus beraten und an den Senat vorgelegt. Nachdem der Senat den Gesetzesentwurf überprüft hatte, ob der Gesetzesentwurf dem Şeriatsrecht, der Vorschriften der Verfassung 1876, der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, der inneren Sicherheit, dem Sittengesetz und besonders der Rechte des Padişah entgegensteht, sandte er ihn an das Abgeordnetenhaus zurück (Art. 64). So verfügte der Senat über ein Vetorecht. Die konstitutive und vom Parlament nicht kontrolierbare oder überstimmbare Zustimmungsgewalt zu den verabschiedeten Gesetzentwürfen lag beim Padişah (Art. 54).

Nach der belgischen Verfassung wurden die Minister vom König ernannt und abgesetzt. Der König war Oberbefehlshaber der Streitkraefte. Er konnte Rechts- und Verwaltungsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes erlassen. Er bestimmte auch über die Auflösung des Parlaments (Art. 65, 67, 68, 71). Der König war an allen Akten der Gesetzgebung und des Ministerrats durch sein Zeichnungsrecht beteiligt. Es gab keine Akte, die der König ohne Gegenzeichnung erlassen konnte.

Die gesetzgeberischen Befugnissen wurden von dem König, Abgeordnetenhaus und Senat zusammen wahrgenommen (Art. 26). Die Gesetzinitiative stand dem König und den Mitgliedern des Abgeordnetenhaus und Senats. Die Gesetzentwürfe sollten mit der einfachen Mehrheit der beiden Kammern verabschiedet werden. Dann wurden sie vom König zugestimmt und verkündet (Art. 69). Wenn er kein Gebrauch von seinem Zustimmungsrecht gemacht hat, kam keine Verfassungsbestimmung auf diesen Fall zur Anwendung.

Nach der preussischen Verfassung wurden die Minister vom König ernannt und abgesetzt. Er war Oberbefehlshaber der Armee. Er hatte die Kompetenzen, über Kriegserklaerungen zu entscheiden, die völkerrechtlichen Vertraege zu ratifizieren und zur Durchführung der Gesetze Verordnungen zu erlassen (Art. 45, 46,48). Die gesetzgeberischen Gewalten wurden von dem König und Parlament zusammen wahrgenommen. Die Gesetzinitiative stand auch ihnen zu. Die Gesetzentwürfe, die von dem König oder Parlament abgelehnt wurden, konnten im derselben Gesetzgebungsjahr nicht wieder vorgeschlagen werden (Art. 62, 64).

Letzlich ist in der Verfassung 1876 festzuhalten, dass das Abgeordnetenhaus in Gesetzgebungsfunktionen nicht frei war. Die Verfassung 1876 unterscheidet sich in dieser Hinsicht von den preussischen und belgischen Verfassungen. Deshalb konnte mit der Verfassung 1876 eine konstitutionelle Monarchie nicht eingerichtet werden²².

²² Karatepe Ş., Darbeler Anayasalar ve Modernleşme, S. 90.

2. Die Verantwortlichkeit und Kontrolle

Nach der Verfassung 1876 gab es keine Verantwortlichkeit des Ministerrats gegenüber dem Parlament. Dies bestand nur gegenüber dem Padişah. Die Verfassung 1876 enthielt sich keine Bestimmung über die Vertrauensabstimmung waehrend der Amtseintritt oder der Amtszeit. Das Parlament hatte kein Recht, die Vertrauensfrage für den Ministerrat zu stellen und im Rahmen dieses Verfahrens die Regierung zu stürzen.

Die Kontrollinstrumente gegenüber dem Ministerrat standen nicht dem Parlament, sondern dem Padişah zu. Wenn ein Meinungsstreit zwischen dem Ministerrat und Abgeordnetenhaus entstand und der Ministerrat seine Meinung beibehielt und diese Meinung vom Abgeordnetenhaus nacheinander zweimal abgelehnt wurde, konnte der Padişah entweder eine neue Regierung einsetzen oder das Abgeordnetenhaus auflösen. Wenn er es auflöste, sollte das neue Abgeordnetenhaus in sechs Monaten zusammentreten (Art. 7, 35, 73). Die Auflösung des Abgeordnetenhauses durch den Padişah war keine demokratische Institution. Sie zeigte die einseitige Überlegenheit des Padişah gegen das Abgeordnetenhaus²³.

Die belgische Verfassung 1831 ging von einem System der Kompetenzenverteilung aus. Sie sah die Verantwortlichkeit der Minister und die Nichtverantwortlichkeit des Königs vor (Art. 64). Das Parlament hatte die Kompetenz, den Ministerrat zu kontrollieren. Der König hatte die Kompetenz, das Parlament aufzulösen. Nach der Auflösung des Parlaments sollte innerhalb von vierzig Tagen die Wahl durchgeführt werden und innerhalb von neunzig Tagen sollte das Parlament zusammentreten (Art. 71).

Wie oben ausgeführt bestand nach der preussischen Verfassung die Verantwortung der Minister nicht gegenüber dem Parlament, sondern dem König. Der König hatte auch die Kompetenz, das Parlament aufzulösen. Aber nach der Auflösung des Parlaments sollte innerhalb von sechszig Tagen die Wahl durchgeführt werden und innerhalb von neunzig Tagen sollte das Parlament zusammentreten (Art. 51).

Durch die Verfassung 1876 wurde die Nichtverantwortlichkeit des Padişah festgelegt. Darüber hinaus schwörte der Padişah nicht auf die

²³ Karamustafaoğlu T., Yasama Meclislerinin Fesih Hakkı, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi Yayınları, Ankara 1982, S. 183.

Einhaltung der Verfassung. Dagegen hatte der König sowohl nach der belgischen (Art. 79, 80) als auch nach der preussischen Verfassung (Art. 54) auf die Einhaltung der Verfassung einen Eid zu leisten.

Wenn man die Regeln der Verfassung 1876 in Betracht zieht, so muss man darauf hinweisen, dass man nicht von einer konstitutionellen Monarchie sprechen kann. Die Verfassung 1876 wies die vollziehende Gewalt nur dem Padişah zu. Ihre Vorschrifte raeumte ihm auch im Gesetzgebungverfahren ausführliche Befugnisse. Auch bei dieser Verfassung handelte es sich nicht um eine Gewaltenteilung, sondern die Allmacht des Padişah blieb von dieser Verfassung unberührt²⁴.

Dieses System aehnelte nicht demjenigen der belgischen Verfassung 1831, sondern der preussischen Verfassung 1851. Die belgische Verfassung beruhte auf das Grundkonzept der Gewaltenteilung. Bei der Staatsorganisation spielte das englische Vorbild eine grosse Rolle. In dieser Verfassung wurde der besondere Rang der Gesetzgebung erwaehnt und die Befugnisse des Königs bis ins Einzelne gehend genau bestimmt. Auf diese Weise war die vollziehende Gewalt gegenüber dem Parlament verantwortlich. Diese Verfassung führte zur Einrichtung eines parlamentarischen Regierungssystems nach englischem Muster. Obwohl die preussischeVerfassung von einem gemaessigten System der Kompetenzverteilung ausging, verlor sich nicht der monarchische Gesamtcharakter des preusssischen Staates²⁵. Deshalb könnte die belgische Verfassung bei der Vorbereitung der Verfassung 1876 als Beispiel angesehen werden, aber die Art und Weise, in der die Verfassung 1876 vorhanden war, aehnelte derjenigen der preussischen Verfassung. Beiden Verfassungen handelte es sich um ein octoroi des Herrschers und diese Verfassungen schrieben ihnen die im Grunde nach wie vor unbegrenzten Befugnisse zu. Inhaltlich aenderte sich nicht die Position des Herrschers.

IV. Fazit

Die Entstehungsgeschichte der Verfasung von 1876 zeigt, dass man sich waehrend der Vorbereitungen um eine Auseinandersetzung mit den

[&]quot;Dieses 'Grundgesetz' institutionaliesierte und formulierte schriftlich die heilige Rechte des Padişah. Deshalb hat es nur formellen Wert", siehe Oder B. E., Avrupa Birliği'nde Anayasa ve Anayasacılık, Anahtar Kitaplar, İstanbul 2004, S. 96.

²⁵ Flanz G. H., XIX. Asır Avrupasında Anayasa Hareketleri, AÜSBF Yayınları, Ankara 1956, S. 87.

belgischen und preussischen Verfassungen bemüht hatte. Betrachtet man die Verfassung 1876 bzw. ihren Staatsorganisationsteil als Gesamtheit, so kann man sagen, dass das preussische Vorbild bei der Verfassung 1876 noch grössere Rolle spielte.